

Grundsätze der RECHNUNGSLEGUNG in der GOZ



Beim Arzt–Patienten–Verhältnis geht es um wesentlich mehr als Sympathie und Vertrauen. Welche Rechte und Pflichten der Zahnarzt dem Patienten gegenüber und umgekehrt hat, wird auf den folgenden Seiten deutlich. Am Ende dieses Verhältnisses steht die Abrechnung der geleisteten Arbeit.

Karin Backhaus, Abteilungsdirektorin ZA eG, Düsseldorf

Bei ärztlichen oder zahnärztlichen Maßnahmen entsteht ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt oder Zahnarzt. Eine vertragliche Rechtsbeziehung zwischen Arzt oder Zahnarzt und kostenerstattenden Stellen besteht nicht (im Gegensatz zum „Kassenpatienten“).

Mit seinem Erscheinen in der Praxis gibt der Patient zu erkennen, dass er einen Behandlungsvertrag eingehen will, mit Zustimmung zu einer konkreten Behandlung kommt der Behandlungsvertrag zustande. Laut BGB ist der Behandlungsvertrag (§ 305 BGB) ein Dienstvertrag (§ 611 ff. BGB) der zusätzlichen, zumeist einschränkenden Regelungen durch die Sozialgesetzgebung, das Zahnheilkundengesetz, die GOZ, berufsrechtliche Regelungen usw. unterliegt. Danach verpflichtet sich der Zahnarzt zur Erbringung einer Leistung nach den anerkannten Re-

geln der Kunst, also einer lege artis–Behandlung. Ein Erfolg der Behandlung wird nicht geschuldet.

Mit der Erbringung der zahnmedizinischen Leistungen wird nach den einschlägigen Regeln eine Gegenleistung fällig. Hier wirkt allerdings bereits die erste Einschränkung:

Die Vergütung wird erst fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine den Vorschriften der GOZ entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Eine Vergütung für zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen kann nicht berechnet werden, es sei denn, diese werden vom Zahlungspflichtigen ausdrücklich verlangt und in der Rechnung als solche nach § 1 (1+2) ausgewiesen oder nach § 2 (3) GOZ vereinbart.

Aus dem Behandlungsvertrag ergeben sich aber auch Nebenpflichten, so z. B. eine Pflicht zur um-

fassenden Aufklärung, zur umfassenden Dokumentation und z.B. auch die Verpflichtung, dass der Arzt/Zahnarzt seinem Patienten die erforderlichen Auskünfte erteilt, die zur Erstattung der ihm zustehenden Erstattung erforderlich sind – dies nicht unbedingt unentgeltlich.

Wer ist Vertragspartner der Zahnarztpraxis und damit Rechnungsempfänger?

Der Behandlungsvertrag kommt zwischen dem Zahnarzt und dem volljährigen, tatsächlich behandelten Patienten zustande. Dies gilt auch dann, wenn er über seinen Ehepartner bzw. ein Elternteil „mitversichert“ ist. Der volljährige, tatsächlich behandelte Patient ist als Zahlungspflichtiger derjenige, dem eine der GOZ entsprechende Rechnung erteilt werden muss, damit die Vergütung fällig wird (§ 611 BGB i.V.m. § 10 GOZ).

Ehepartner des behandelten Patienten können im Rahmen einer Gesamtschuldnerschaft für die Begleichung einer Honorarforderung dann herangezogen werden, wenn es sich bei dem Behandlungsvertrag um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie handelt (§ 1357 BGB). Wann es sich um ein derartiges Geschäft handelt, richtet sich nach dem jeweils konkreten Einzelfall. Bei der Behandlung von Kindern kommt der Behandlungsvertrag grundsätzlich mit dem Elternteil zustande, der das Kind zur Behandlung bringt und sich als Zahlungspflichtiger zu erkennen gibt.

Auch hier kann ggf. eine Gesamtschuldnerschaft beider Elternteile infrage kommen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind Sorgerechtsfragen und sich daraus ggf. ergebende Bevollmächtigungen, Versicherungsverhältnisse und evtl. Unterhaltspflichten im Innenverhältnis

zwischen den Elternteilen zu regeln. Eine Bewertung aller sich aus der konkreten Situation der Betroffenen ergebenden Detailfragen ist nur in Kenntnis aller relevanten Fakten, nicht aber allgemeinverbindlich möglich.

Fazit:

Um jeglichen Schwierigkeiten bei der Realisierung der Forderung aus dem Wege zu gehen, kann nur empfohlen werden, die Rechnung immer auf den volljährigen, tatsächlich behandelten Patienten auszustellen bzw. bei Minderjährigen auf den Elternteil, der das Kind zur Behandlung gebracht hat.

Die Aufklärungspflicht des Zahnarztes

Eine zahnärztliche Behandlungsmaßnahme kann den Straftatbestand einer Körperverletzung erfüllen, wenn sie ohne Aufklärung erfolgt ist und nicht von der ausdrücklichen Einwilligung des Patienten gedeckt ist. Auch ein kunstgerechter Eingriff, der ohne wirksame Einwilligung des Patienten durchgeführt wird, ist eine Straftat.

Mit seiner Einwilligung verwandelt der Patient die Körperverletzung in eine legitime Heilbehandlungsmaßnahme!

Die Einwilligung des Patienten ist aber unwirksam, wenn der Zahnarzt nicht zuvor umfassend aufgeklärt hat. Aufklärungshilfen in Form von Formularen, Zeichnungen usw. ersetzen in keinem Fall das persönliche Gespräch zwischen Zahnarzt und Patient. Die wirksame Einwilligungserklärung des Patienten in eine Behandlung setzt grundsätzlich voraus, dass er in umfassender Weise über alternative Behandlungsmöglichkeiten und über die Risiken der danach in Übereinstimmung zwischen Zahnarzt und Patient gewählten Behandlung aufgeklärt wurde. Nur derjenige kann wirksam einwilligen, der sich der Bedeutung und der Tragweite

des vorgesehenen Eingriffs bewusst ist und der vorher – beraten durch den Zahnarzt – selbst entscheidet, welche der genannten Möglichkeiten er auf sich nimmt.

Entscheidend – im Klagefall – ist der Umstand, dass im Rahmen der dokumentierten Aufklärung dem Patienten bewusst gemacht wurde, dass nicht eine Behandlungsmethode die ultima ratio sei, sondern es auch ernst zu nehmende Alternativen gibt. Die rechtliche Folge einer wirksamen Einwilligung ist die Entlastung des Zahnarztes in strafrechtlicher Hinsicht.

Der Zahnarzt handelt nur rechtmäßig, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Patient hat nach umfassender Aufklärung sein Einverständnis erklärt.
- Der Eingriff muss indiziert sein.
- Die Behandlung muss lege artis erfolgt sein.

Aufgrund fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Aufklärung kann der Zahnarzt auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagt werden.

Die Aufklärung umfasst:

- Diagnose
- Prognose
- Behandlung und Alternativen
- Risiken
- Kosten

Mit Behandlungsalternativen sind alle anderen Behandlungsmöglichkeiten angesprochen, die Unterschiede bezüglich der Wirksamkeit, in der Intensität des Eingriffes und der Erfolgssicherheit

aufweisen. Stehen zwei vollwertige Behandlungsmethoden nebeneinander, die sich aber in der Intensität des Eingriffes, in den Folgen und in der Erfolgssicherheit unterscheiden, muss der Zahnarzt hierüber ausführlich aufklären.

Bei der Risikoaufklärung müssen Informationen über die Gefahren des zahnärztlichen Eingriffes vermittelt werden, so sie mit der Eigenart eines Eingriffes spezifisch verbunden sind. Hierspielt die Häufigkeit des Auftretens keine Rolle. Gemeint sind mögliche dauernde oder vorübergehende Nebenfolgen, die sich auch bei fehlerfreier Durchführung und gebotener Sorgfalt des Eingriffes nicht mit Gewissheit ausschließen lassen.

Eine Verletzung der Risikoaufklärung ist auf jeden Fall gegeben, wenn z.B. eine Implantation als risikolos und völlig harmlos dargestellt wird. Der Patient muss sich frei und ohne Zeitdruck entscheiden können. Der Zahnarzt sollte keinesfalls versuchen, den Abwägungsprozess des Patienten zu verkürzen oder gar zu verhindern.

Der Patient muss – vor Gericht – den Behandlungsfehler beweisen, der Zahnarzt eine ordnungsgemäße Aufklärung bzw. die Einwilligung des Patienten. Diese Maßnahmen sind ordnungsgemäß dokumentiert. Der Zahnarzt kann die Aufklärung des Patienten notfalls auch dadurch nachweisen, dass er erklärt, er führe die Aufklärung bei solchen Fällen immer ordnungsgemäß und umfassend aus. Eine Bestätigung dessen könnte in diesem Fall durch z.B. eine Mitarbeiterin erfolgen.

Bei Gericht bekommt nicht immer derjenige Recht, der im Recht ist, sondern derjenige, der sein Recht auch beweisen kann. Wer die Beweislast trägt, ist insofern häufig vorentscheidend.

Eine sorgfältige Aufklärung schafft Vertrauen. Eine sorgfältige Aufklärung steht für sorgfältige Behandlung. Eine sorgfältige Dokumentation schafft Sicherheit. Eine sorgfältige Dokumentation steht für gesicherte Behandlung.

Die Dokumentationspflicht des Zahnarztes

Der Zahnarzt ist zur umfassenden Dokumentation verpflichtet, nicht nur berufsrechtlich, sondern auch vertraglich gegenüber dem Patienten.

Daraus ergibt sich, dass der Zahnarzt dem Patienten die Behandlungsunterlagen gegen Kostenerstattung in Kopie aushändigen muss, oder aber in die Originale Einsicht zu gewähren hat. Originale müssen nicht ausgehändigt werden, Kopien schon. Das gilt auch für Röntgenaufnahmen (Eigentum des Zahnarztes).

Aus den Krankenunterlagen sollen sich alle relevanten Punkte der Anamnese, Diagnose, Therapie und sonstige Behandlungsmaßnahmen ergeben. Nach der Rechtsprechung müssen die Krankenunterlagen für den Patienten lesbar und nachvollziehbar sein. Der Patient hat aber keinen Anspruch auf Vorlage einer maschinengeschriebenen Abschrift der Unterlagen unter Aufschlüsselung der Kürzel der Facharzttausdrücke. Dazu könnte er einen Sachverständigen hinzuziehen.

Besondere Bedeutung gewinnt die Dokumentation im Rechtsstreit mit dem Patienten. Richtet sie sich zunächst eindeutig nach therapeutischen Gesichtspunkten, ist sie ordentlich und sauber geführt, kann sie überragende Beweisfunktion gewinnen.

Nach gängiger Praxis können Unzulänglichkeiten der Dokumentation zu Beweiserleichterung im

Haftpflichtprozess zugunsten des Patienten führen, nicht dokumentierte Behandlung gilt i.d.R. als nicht existent.

Die Erhebung und Dokumentation von Ausgangsbefunden bei Beginn einer zahnärztlichen Behandlung ist von erheblicher Bedeutung. Zwar stellt die Verletzung der Dokumentationspflichten perse keinen Behandlungsfehler dar. Wird jedoch eine dokumentationspflichtige Maßnahme nicht in den Behandlungsunterlagen vermerkt oder durch sonstige geeignete Maßnahmen dokumentiert, kann es zum Nachteil des behandelnden Zahnarztes zu einer Beweislastumkehr kommen. Dies wurde durch das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz bestätigt (Urteil vom 29.06.2006 – 5 U 1591/05). Die Beweislastumkehr führte dazu, dass zugunsten des Patienten das Fehlen der Indikation einer prothetischen Versorgung unterstellt wurde.

Quelle: Jens-Peter Jahn, Fachanwalt für Medizinrecht, Kanzlei Dr. Halbe & Partner (Köln/Berlin), siehe auch: www.medizin-recht.com

GOZ § 1 (1+2) Anwendungsbereich

(Verlangensleistungen von in der GOZ enthaltenen Leistungen z.B. Ersatz intakter Füllungen auf Wunsch des Patienten)

(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch

notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

Auch bei einer privaten zahnärztlichen Behandlung dürfen nicht notwendige Leistungen nur berechnet werden, wenn sie auf Verlangen erbracht worden sind. Diese Leistungen müssen in der Rechnung mit einem Zusatz wie „Verlangensleistung“ o.ä. versehen sein.

GOZ § 2 (1+2) Abweichende Vereinbarung (Abweichende Höhe der Vergütung)

(1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem ist vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muss die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

In einer solchen Vereinbarung werden die Vergütungen im Vorhinein festgelegt und können dann nicht mehr, wie sonst üblich, während der Behandlung nach § 5 (2) bemessen, also neu festgelegt werden. Auch wenn im Einzelfall zusätzliche, vorher nicht erkennbare Schwierigkeiten oder Umstände auftreten, ist die Vergütungsvereinbarung hier bindend.

In der Rechnung genügt zunächst die Begründung: „Vergütungsvereinbarung nach § 2 (1+2)“.

Diese Vereinbarung abzuschließen ist Verpflichtung, wenn vereinbarte Beträge mit Faktoren oberhalb 3,5-fach rechtswirksam werden sollen.

GOZ § 2 (3) Abweichende Vereinbarung (Verlangensleistungen von nicht in der GOZ enthaltenen Leistungen)

(3) Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen können Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, die weder im Gebührenverzeichnis noch im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte enthalten sind, und ihre Vergütung abweichend von dieser Verordnung in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden.

Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die erbrachte Leistung muss verständlich beschrieben sein und wird mit einem kalkulierten Eurobetrag berechnet. Die beiderseitige Unterzeichnung ist zu beachten.

Beispiele für nicht in der GOZ enthaltene Verlangensleistungen:

- Sportschutz-Einsatz
- Zahnaufhellung
- Zahnschmuck
- PZR bei kosmetischer Indikation
- Laser-Einsatz
- Hypnose

GOZ § 5 Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind Bruchteile von Cent auf volle Centbeträge abzurunden.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem 1,0-fachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.

GOZ §10 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

(2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:

- 1. das Datum der Erbringung der Leistung,
- 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständli-

chen Bezeichnung des behandelten Zahnes sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,

- 3. bei Gebühren für stationäre privat Zahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7,
- 4. bei Wegegeld nach § 8 den Betrag und die Berechnung,
- 5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 den Betrag und die Art der einzelnen Auslage sowie Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis verwendeter Legierungen,
- 6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten, Art, Menge und Preis verwendeter Materialien.



(3) Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 das 2,3-Fache des Gebührensatzes, ist dies schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigefügt ist, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann.

Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. Wurden zahntechnische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen; insoweit genügt es, in der Rechnung des Zahnarztes den Gesamtbetrag für diese Leistungen anzugeben. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3), sind als solche zu bezeichnen.

(4) Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

(5) Durch Vereinbarung mit öffentlich rechtlichen Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.

Voraussetzung für die Durchsetzung der Forderung des zahnärztlichen Entgelts ist ein entstandener und danach wirksam fällig gestellter Anspruch. Fälligkeitsvoraussetzung für den zahnärztlichen Vergütungsanspruch ist gemäß § 10 Abs. 1 GOZ, dass der Zahnarzt dem Patienten

eine den Anforderungen des § 10 GOZ entsprechende Rechnung erteilt (inhaltlich und formal fehlerfreie Rechnung).

Verjährung

Der Honoraranspruch des Zahnarztes ist gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 14 BGB der kurzen Verjährung von drei Jahren unterworfen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt gemäß § 201 in Verbindung mit § 198 BGB mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Vergütungsanspruch des Zahnarztes fällig geworden ist, der Zahnarzt also eine dem § 10 GOZ entsprechende Rechnung gestellt hat. Der Zahnarzt kann also durch die Wahl des Zeitpunktes der Rechnungserstellung den Verjährungsbeginn beeinflussen. Grundsätzlich ist der Zahnarzt nicht verpflichtet, die Rechnung sofort nach Behandlungsabschluss zu erstellen.

Verwirkung

Man spricht von Verwirkung, wenn der Zahnarzt seinen Anspruch längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat und der Patient sich nach dem gesamten Verhalten des Zahnarztes darauf einrichten durfte und auch eingerichtet hat, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (Palandt, § 242 Rdnr. 87). Dieser längere Zeitraum lässt sich jedoch nur am konkreten Einzelfall beurteilen, wobei anzunehmen sein wird, dass der Zeitraum umso länger sein muss, je höher die Forderung des Zahnarztes ist.

KONTAKT

Karin Backhaus, Abteilungsdirektorin ZA eG
E-Mail: kbackhaus@za-eg.de